

Bewerbung um einen Gastronomiestandplatz in der Fürstenstraße

Die Landeshauptstadt Saarbrücken bietet Gastronomiebetrieben die Möglichkeit, Teil eines gastronomischen Projekts in der Fürstenstraße Saarbrücken zu werden!

Egal, ob Sie ein erfahrener Gastronom sind oder ein aufstrebendes Unternehmen mit innovativen Ideen – wir laden Sie herzlich ein, sich für einen gastronomischen Stand zu bewerben. Wir sind auf der Suche nach Ständen, die die bereits vorhandenen gastronomischen Angebote in den Bereichen des St. Johanner Marktes und der Bahnhofstraße ergänzen; von traditionellen regionalen Spezialitäten bis hin zu internationalen Köstlichkeiten, veganen Optionen und süßen Leckereien.

1. Kategorien

Kategorie	Angebot
1	Crêpes, Waffel, Süßwaren
2	Saarländische Spezialitäten, Internationale Spezialitäten

Das genehmigte Warenangebot wird in der Sondernutzungserlaubnis schriftlich festgelegt, mündliche Nebenabreden sind ungültig. Eine Bewerbung ist nur in einer der genannten Kategorien zulässig. Die Zugehörigkeit zu einer Kategorie muss aufgrund des Warenangebots klar erkennbar sein.

2. Bewerbung

Das Bewerbungsformular ist bis zum 28.03.2025, 12:00 Uhr beim Ordnungsamt, Großherzog-Friedrich-Str. 111 in 66121 Saarbrücken oder per E-Mail unter ordnungsamt@saarbruecken.de oder per Fax unter 0681 905 3576 einzureichen.

Die Bewerbung begründet keinen Rechtsanspruch auf Zulassung oder auf einen bestimmten Platz. Bewerber welche sich mehrfach für den gleichen Stand bewerben, werden von der Auswahl komplett ausgeschlossen. Angebote, die nach Ablauf der Frist (Datum des Posteingangsstempels) oder unvollständig eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Für jeden Stand ist eine gesonderte Bewerbung einzureichen.

Die Entscheidung über eine Bewerbung erfolgt schriftlich per Mail. Bei positiver Rückmeldung ist die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis beim Ordnungsamt zu beantragen. Das Antragsformular wird Ihnen mit der Entscheidung per Mail übersandt. Für die Sondernutzungserlaubnis fallen je nach Standgröße und Standdauer entsprechende Gebühren an. Dies können auf der Internetpräsenz der Landeshauptstadt (<https://www.saarbruecken.de/media/download-532aefc14384b>) nachgelesen werden.

Mit Zusendung der Bewerbung erkennt der Bewerber die hier beschriebenen Bedingungen an.

3. Zulassungskriterien und Vergabeverfahren

Sobald mehr Bewerbungen als zur Verfügung stehende Standplätze in einer Kategorie vorliegen, wird ein Auswahlverfahren praktiziert. Die Auswahl der Bewerber/-innen orientiert sich daran, ein möglichst vielfältiges gastronomisches Angebot gewährleisten zu können. Es können immer zwei Standplätze für eine Dauer von drei Monaten zugelassen werden.

Auf der Grundlage der von den Bewerbern oder von den Bewerberinnen eingereichten Unterlagen sind die Auswahlkriterien in folgender Reihenfolge anzuwenden:

- (1) Alle Bewerbungen werden einer Angebotsgruppe zugeordnet und anhand eines einheitlichen Punktekatalogs bewertet.
- (2) Die Bewerbungen werden innerhalb der jeweiligen Standkategorie in absteigender Reihenfolge ihrer Punktezahl aufgelistet. Der Höchstplatzierte in der jeweiligen Kategorie erhält einen Standplatz für die ersten drei Monate. Der Zweitplatzierte erhält einen Standplatz für die folgenden drei Monate. Nach 12 Monaten werden die Standplätze neu vergeben.
- (3) Sind zwei oder mehr Bewerber/-innen gleich bewertet, entscheidet das Losverfahren. Hierzu wird für jeden der in Frage kommenden Antragsteller von bzgl. des Auswahlverfahrens unbeteiligten Angestellten der Landeshauptstadt Saarbrücken ein verschlossenes Los in ein Ziehungsgefäß gegeben. Aus diesem Ziehungsgefäß wird von bzgl. des Auswahlverfahrens unbeteiligten Angestellten der Landeshauptstadt Saarbrücken ein Antragsteller gezogen, dem die befristete Sondernutzungserlaubnis für den Standplatz erteilt wird. Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird den Antragstellern bekanntgegeben.

4. Auswahlkommission

Sämtliche Bewerbungen, die am Auswahlverfahren teilnehmen, werden durch das Ordnungsamt bewertet. Die Auswahlkommission besteht aus mindestens drei Mitarbeitern*innen des Ordnungsamtes. Bewertet wird die Attraktivität des Warenangebotes sowie die Attraktivität des äußeren Erscheinungsbildes des Standes.

Die Auswahlentscheidung wird den Bewerbern in schriftlicher Form bis zum 28.03.2025 bekannt gegeben.

Der Beginn des Aufstellzeitraums wird im Einvernehmen zwischen Sondernutzungserlaubnisgeber und Sondernutzungserlaubnisinhaber unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorbereitungszeit festgelegt.

5. Verkaufsstände

Vom Ordnungsamt werden keine Verkaufsstände zur Verfügung gestellt, diese müssen von der betreibenden Person selbst gestellt werden. Die Verkaufseinrichtung ist in den Bewerbungsunterlagen klar verständlich zu erklären und darzustellen (Fotos, Maßzeichnungen o.ä.).

Der Standbetreiber bringt zur Versorgung seines Standes einen 50 Liter Eimer, eine handelsübliche Tauchpumpe, 50m Zuwasserschlauch, 2m Abwasserschlauch, 50m Abwasserschlauch und 50m Stromkabel mit.

Prinzip: Das Abwasser wird vom Verkaufsstand mit dem 2m Abwasserschlauch in die 50 Liter Eimer geleitet. Von dort aus wird das Abwasser mit der Tauchpumpe und dem 50m Schlauch des Standbetreibers in die bereitgestellten 1000 Liter Behälter unserer Abwasserversorgung gepumpt.

Im Übrigen verweisen wir auf europäische und nationale Verordnungen und Gesetze im Bereich des Lebensmittelrechts, die Einhaltung der Verordnung über Lebensmittelhygiene und zur -Verordnung (BGBl. 97 I 2008 ff.), Der Standbetreiber stellt sicher, dass die Grundzufuhrleitung vom Hydrant bis zur Abgabestelle an den Standbetreiber ordnungsgemäß von einer Fachfirma gereinigt und desinfiziert ist. Der Standbetreiber hat sicherzustellen, dass seine eigenen Zuleitungen von der Abgabestelle zum Stand ordnungsgemäß gereinigt und desinfiziert sind.

Für den Betrieb des Verkaufsstandes muss eine gültige Haftpflichtversicherung vorliegen.

Die Verkaufsstände dürfen eine Länge von 6 Metern und eine Breite von 4 Metern nicht überschreiten.

Das Innere der Verkaufsstände ist auszuleuchten. Jede standbetreibende Person ist verpflichtet, die Innen- und Außenbeleuchtung ihres Verkaufsstands mit Einbruch der Dunkelheit bis zum Ende der Öffnungszeit einzuschalten. Fremdwerbung am und außerhalb des Verkaufsstands, sowie Eigenwerbung außerhalb des Verkaufsstands ist nicht zulässig.

Es ist Einweggeschirr aus nachwachsenden Rohstoffen oder Mehrweggeschirr zu verwenden. Die Verwendung von Plastikgeschirr ist verboten.

6. Standplätze

Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt mittels Sondernutzungserlaubnis widerruflich und befristet für jeweils drei Monate.

Größe und Standort des Standplatzes sowie das Warenangebot werden im Bescheid bestimmt. Die Grenzen des Standplatzes dürfen nicht eigenmächtig überschritten werden. Der zugewiesene Standplatz darf nur zum Geschäftsbetrieb des Inhabers/ der Inhaberin und nur zum Verkauf des zugelassenen Warenangebots genutzt werden. Die Überlassung des zugewiesenen Standplatzes an eine andere Person ist nicht gestattet und berechtigt das Ordnungsamt, den Platz auf

Rechnung des Inhabers zu räumen. Bereits gezahlte Gebühren werden nicht erstattet. Das Ordnungsamt ist, auch nach Standplatzzuweisung, aus sachlich gerechtfertigten Gründen berechtigt, eine Änderung des Standplatzes anzuordnen, ohne dass hierdurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.

(1) Die Zuweisung eines Standplatzes erlischt, wenn:

- Die standinhabende Person stirbt oder ihre Handlungsfähigkeit aufgibt,
- bei Personenvereinigungen oder juristischen Personen diese sich auflösen oder ihre Rechtsfähigkeit verlieren,
- über das Vermögen der standinhabenden Person das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

(2) Die Zuweisung eines Standplatzes kann von der Landeshauptstadt Saarbrücken widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn:

- der Verkaufsstand während der Öffnungszeiten wiederholt nicht betrieben wird,
- die standinhabende Person oder deren Beauftragte oder Bedienstete erheblich oder trotz Mahnung gegen gesetzliche Bestimmungen, gegen Bestimmungen des geltenden Infektionsschutzes (noch nötig?), gegen den Inhalt des Zuweisungsbescheides oder gegen die Bestimmungen der Ausschreibung verstoßen hat,
- die Präsentation des Verkaufsstands oder das tatsächliche Angebot von den in der Bewerbung zugesicherten Angaben abweicht.

Die in der Sondernutzungserlaubnis genannten Bedingungen und Auflagen gelten entsprechend.

(3) Wird die Zuweisung eines Standplatzes widerrufen oder erlischt sie, kann das Ordnungsamt die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen. Bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren werden nicht erstattet. Fällige Gebühren sind zu zahlen.

(4) Das Ordnungsamt ist unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn die Bewerbung zurückgezogen wird oder wenn nach Zuweisung eines Standplatzes abgesagt wird.

(5) Ausgeschlossen sind insbesondere: Schau- und Belustigungsgeschäfte, sowie der Verkauf von Kriegsspielzeug, gefährlichen Gegenständen wie z.B. Messern, Scheren, das Vorführen von Artikeln (sog. Neuheitenverkauf) und die unentgeltliche Abgabe von Warenproben. Außerdem

sind untersagt Straßensammlungen, politische Demonstrationen, politische Werbung, Werbeaktionen und Werbestände.

Diese Sondernutzungserlaubnis gilt nicht während Veranstaltungszeiten (z. B. Straßenfeste, Wochen- oder Bauernmärkte, Saar-Spektakel, Christkindlmarkt u. ä.), die in besonderem öffentlichen Interesse stehen. Die Veranstaltungszeiten schließen auch die Auf- und Abbauzeiten ein.

Sollte eine Freihaltung der beanspruchten Fläche vorübergehend aus Gründen des öffentlichen Interesses (bauliche oder sonstige Gründe) erforderlich sein, sind die aufgestellten Gegenstände für die Dauer dieser Inanspruchnahme zu entfernen bzw. ist in diesem Zeitraum von der Aufstellung abzusehen. Ein Ersatzanspruch für hierdurch evtl. verursachte Einnahmeausfälle oder hierdurch entstehende oder damit verbundene Schäden kann gegenüber der Genehmigungsbehörde bzw. sonstigen Verursachern, die mit Erlaubnis oder im Auftrag der Genehmigungsbehörde handeln, nicht geltend gemacht werden.

7. Öffnungs- und Verkaufszeiten:

Montag bis Donnerstag: 11:00 bis 20:00 Uhr
Freitag und Samstag: 11:00 Uhr bis 22:00 Uhr
Sonn- und Feiertag: 11:00 bis 20:00 Uhr

Der Standbetreiber/ -in verpflichtet sich den Stand zu den oben genannten Zeiten zu betreiben (Pflichtöffnungszeiten). Darüber hinaus ist eine Öffnung des Standes innerhalb der gesetzlichen Regelungen möglich.

8. Strom und Wasser

Wird ein Strom- und / oder Frischwasseranschluss benötigt, hat sich der Standbetreiber/-in mit den entsprechenden Versorgern (Strom: Firma Werner Loris GmbH, Frischwasser: Stadtwerke Saarbrücken GmbH, Abwasser: ZKE) in Verbindung zu setzen. Nähere Informationen und Ansprechpartner werden mit der Sondernutzungserlaubnis ausgegeben.